



Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen Freisportanlagen

Stand: 28.05.2021

Präambel

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht vor, dass die Betreiber von Sportanlagen im Rahmen der Corona-Pandemie-Prävention verpflichtet sind, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Die Stadt Nürnberg stellt die Freisportanlagen daher bis zu anderweitigen Regelungen unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei Bedarf fortgeschrieben. Es gilt stets die aktuellste Version. Die Stadt Nürnberg wird in geeigneter Weise über Anpassungen informieren.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen Freisportanlagen verpflichtet:

Allgemeine Schutzvorschriften für die Teilnehmenden

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen soll eingehalten werden.
2. Jeglicher Körperkontakt muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung, Übungsformen). Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in den Funktionsgebäuden der Freisportanlagen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
3. **Die Nutzung von Umkleieräumen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m erlaubt.**
4. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
5. **Die Nutzung von Duschen ist untersagt**, wenn nicht die Nutzung durch Aushang der Stadt Nürnberg ausdrücklich zugelassen ist.
6. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, soweit nicht eine anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Nürnberg ausdrücklich zugelassen ist.
7. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
8. Trainierenden, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Freisportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
9. Bei Trainings- / Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

10. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Funktionsgebäude unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Funktionsgebäude zu verlassen.
11. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Schutzvorschriften für die Organisation des Trainingsbetriebs

1. Erlaubt ist **kontaktfreier Sport** unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen (zwei Hausstände, jedoch nicht mehr als fünf Personen). Darüber hinaus ist kontaktfreier **Sport unter freiem Himmel in Gruppen mit bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren** erlaubt. Dazugehörige Trainerinnen und Trainer benötigen keinen negativen Corona-Test.
2. Außerdem ist **Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen** unter der Voraussetzung zulässig, dass **alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis** verfügen. Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen entsprechend.
3. Zwischen zwei Nutzungen oder Trainingsgruppen ist eine Pause von 15 Minuten einzuhalten; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Nutzer oder Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Freisportanlage nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Die Nutzungen sind entsprechend rechtzeitig zu beenden.
4. Eine Durchmischung von Trainingsgruppen oder Nutzern ist zu vermeiden.
5. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
6. Die Türen der Toiletten sind bei Nichtgebrauch offen zu halten. Bei Nutzung der Toiletten (immer nur eine Person pro Sanitärraum) können die Türen geschlossen werden.
7. Bei Sportveranstaltungen sind **bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen** unter der Voraussetzung zugelassen, dass **alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis** verfügen. Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen entsprechend.

Reinigungs- und Lüftungspflichten

Es erfolgt eine tägliche Grundreinigung durch die Stadt Nürnberg.

Der / die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung oder bei Wechsel der Trainingsgruppe dafür Sorge zu tragen, dass

- alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
- die berührten Kontaktflächen in den Funktionsgebäuden, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
- für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
- für die Reinigung stets saubere Tücher verwendet werden, die täglich ersetzt werden müssen.



- städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
- durch Öffnen der Türen und Fenster alle genutzten Räume in den Funktionsgebäuden mindestens 15 min. zu lüften. (Stoßlüften)

Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.

Der Nutzer informiert die Stadt Nürnberg unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sportanlagennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen und Trainingsgruppen)

Kontakt: sps-sportstaetten@stadt.nuernberg.de.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Nürnberg zur Nutzung der städtischen Freisportanlagen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Dokumentationspflichten

1. Teilnehmerlisten

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail- Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

2. Reinigung und Lüftung

Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach oben genanntem Konzept ist vom Nutzer zu dokumentieren und auf Verlangen der Stadt Nürnberg vorzuzeigen. Ein Nichtführen dieser Dokumentation führt zum Ausschluss der Nutzung.

3. Information der Übungsleiter

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Nürnberg zur Nutzung der städtischen Freisportanlagen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.



Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt Nürnberg kontrolliert die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.